



# Die Zahnärztliche Selbstverwaltung im Land Brandenburg

Legislaturperiode 2017-2022

# Inhaltsverzeichnis

2

## A Bereich Selbstverwaltung/VV

- I. Vertreterversammlung
- II. Von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter in Organe/Ausschüsse
  1. Organ
    - a. Vorstand der KZVLB
    - b. Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV
  2. Ausschüsse ohne Beteiligung der Krankenkassenvertreter
  3. Gemeinsame Ausschüsse KZVLB/KK

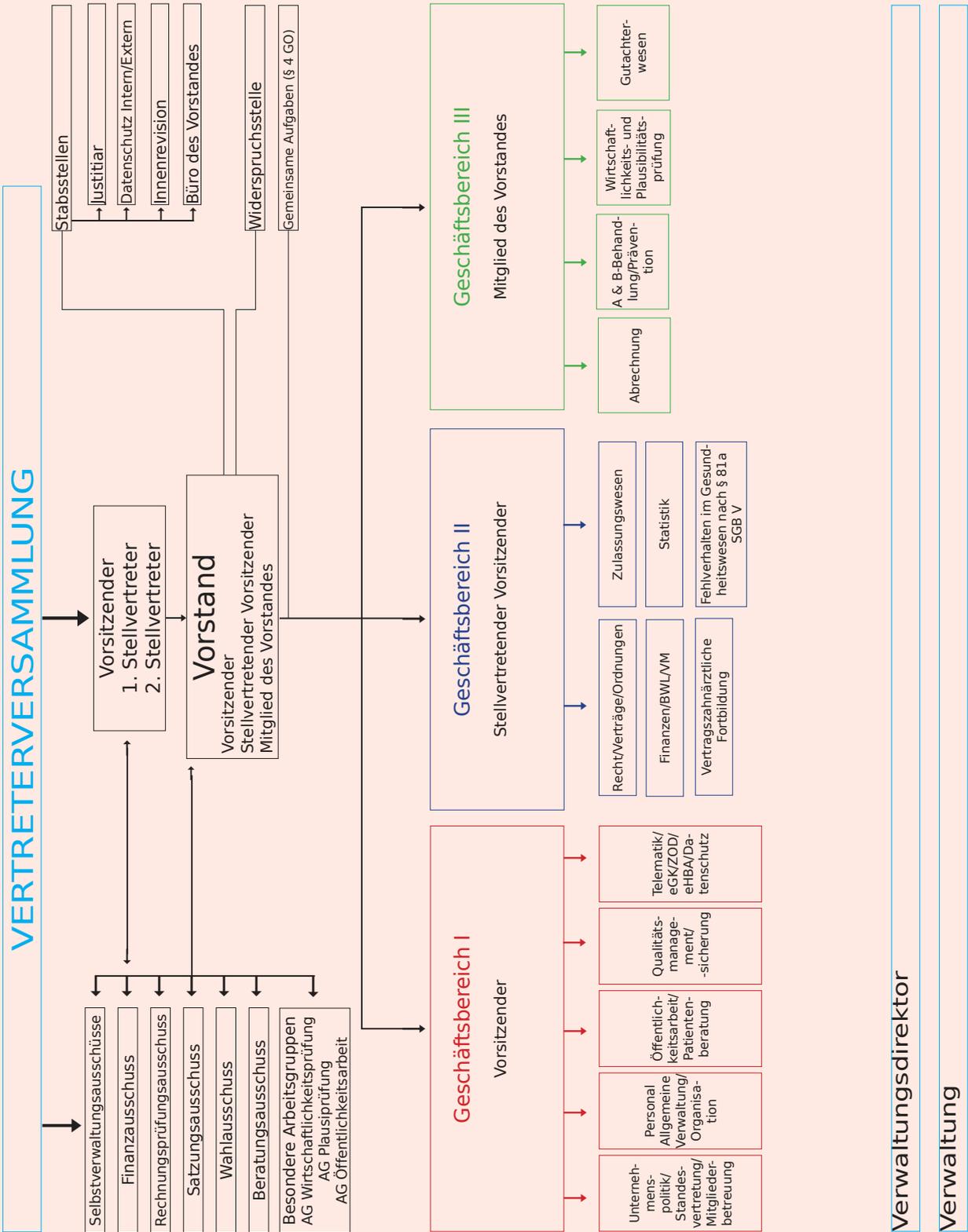
## B Bereich Ehrenamtsträger

- III. Vom Vorstand zu benennende Vertreter in Ausschüssen usw. sowie sonstige Ehrenamtsträger

## C Bereich Wissenswertes

- IV. Alphabetische Übersicht aller Zahnärzte, die in Ausschüssen und als Ehrenamtsträger tätig sind

# Organigramm



## A Bereich Selbstverwaltung/Vertreterversammlung

|   |                           |                                |
|---|---------------------------|--------------------------------|
| 4 | Gesetzliche Grundlage:    | §§ 79, 80 SGB V                |
|   | Satzungsmäßige Grundlage: | §§ 11 bis 19 Satzung der KZVLB |
|   | Vertragliche Grundlage:   | ---                            |

- I. Vertreterversammlung
- II. Von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter in Organe/Ausschüsse
  1. Organe
    - a. Vorstand der KZVLB
    - b. Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV
  2. Ausschüsse ohne Beteiligung der Krankenkassenvertreter
  3. Gemeinsame Ausschüsse

### Aufgaben insbesondere:

- Zuständigkeit für den Beschluss über die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KZVLB,
- Überwachung des hauptamtlichen Vorstandes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes,
- Abnahme der Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- Erwerb u. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Wahl des Vorstandes sowie Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- Wahl weiterer Mitglieder in die VV der KZBV,
- Errichtung von Ausschüssen,
- Bestellung von Ausschussmitgliedern für vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Ausschüsse, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist
- Errichtung von Bezirksstellen

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 30 Mitglieder, die von den Mitgliedern der KZVLB gewählt werden

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

## A Bereich Selbstverwaltung/Vertreterversammlung

Vorsitzender: Dipl.-Stom. Sven Albrecht Templin  
1. Stellvertreter: Dr. med. Benno Damm, Bad Liebenwerda  
2. Stellvertreter: Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt

Dr. Alexander Alter, Stahnsdorf  
Dr. med. dent. Toralf Best, Frankfurt/Oder  
Dr. Björn Claessen, Glienicke  
Michael Deutrich, Neuruppin  
Dr. Romy Ermler, Potsdam  
Dr. Ingo Frahm, Lindenberg  
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Cottbus  
Dr. Alexander Hoyer, Falkensee  
Dr. Rüdiger Jähnichen, Fürstenwalde  
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde  
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Cottbus  
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde  
Dr. Michael Krenz, Prenzlau  
Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde

Dr. Marco Pechmann, Schwedt  
Dr. Ralph Rottstock, Treuenbrietzen  
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee  
Dr. Maximilian Schmidt-Breitung, Falkensee  
Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen-Neuendorf  
Dr. Dr. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf  
Dr. Kerstin Schneider, Königs Wusterhausen  
Thomas Schwierzy, Strausberg  
Dr. Dr. Iris Seedorf, Bernau/Neuruppin  
Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam  
Bettina Suchan, Lauchhammer  
Kathrin Wenske, Brandenburg  
Dr. Dirk Weißlau, Bernau/Cottbus

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 79 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 2 SGB V

- (1) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.
- (2) Die Satzungen bestimmen die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Verreinigungen hat bis zu 30 Mitglieder.

#### § 80 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung.

## A Bereich Selbstverwaltung/Vertreterversammlung

### 6 § 17 der Satzung Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

(1) Die VV hat insbesondere:

1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 14),
3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
5. den Vorstand zu überwachen,
6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

## Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

7

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 20) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106c SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,-Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

## II 1a Der hauptamtliche Vorstand der KZVLB

|   |                            |                                  |
|---|----------------------------|----------------------------------|
| 8 | Gesetzliche Grundlage:     | §§ 79 Abs. 1 und 80 Abs. 2 SGB V |
|   | Satzungsmäßige Grundlagen: | §§ 21 - 25 Satzung der KZVLB     |
|   | Vertragliche Grundlage:    | ---                              |

### Aufgaben:

- Erfüllung aller Aufgaben der KZVLB, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen und Ausschüssen zugewiesen sind
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KZVLB
- Verwaltung der KZVLB
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV der KZVLB
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit nicht der VV vorbehalten
- Entscheidung als Widerspruchsstelle der KZVLB
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung
- Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 durch die VV der KZVLB gewählte Mitglieder

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022



Dr. Eberhard Steglich  
Vorsitzender des  
Vorstandes der KZVLB



Rainer Linke  
Stellv. Vorsitzender des  
Vorstandes der KZVLB



Dr. Heike Lucht-Geuther  
Mitglied des  
Vorstandes der KZVLB

## II 1a Der hauptamtliche Vorstand der KZVLB

9

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

### § 79 Abs. 1 SGB V

- (1) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.

### § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl
  2. die Mitglieder des Vorstandes
  3. den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

### § 23 Satzung

#### Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - (a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
  - (b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
  - (c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
  - (d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
  - (e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
  - (f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
  - (g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 20 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
  - (h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
  - (i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i.S.v. § 85 SGG,
  - (j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,



## Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

10

- (k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
- (l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
- (m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
- (n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
  - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
  - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
  - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
  - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
  - seine Tätigkeit,
- o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
- p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.

## II 1b Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage:     | §§ 77 Abs. 4 und 80 Abs. 1a SGB V                                    |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | § 16 Nr. 4 und § 20 Abs. 8 Satzung der KZVLB<br>§ 7 Satzung der KZBV |
| Vertragliche Grundlage:    | ---  |

11

### Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben eines voll stimmberechtigten Delegierten in der Vertreterversammlung der KZBV.
- Die VV der KZBV trifft alle Grundsatzentscheidungen der KZBV nach Maßgabe der Satzung der KZBV

Zuständigkeitsbereich: Bundesrepublik Deutschland

Besetzung: VV der KZBV: 60 Mitglieder  
davon 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder der KZVLB in der KZBV kraft Gesetzes:

Dr. Eberhard Steglich, Potsdam  
Rainer Linke, Potsdam

### Gewähltes Mitglied der KZVLB in der KZBV:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 77 Abs. 4 Satz 1 SGB V

- (4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen bilden die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (Kassenärztliche Bundesvereinigungen).

#### § 80 Abs. 1a SGB V

- (1a) Der Vorsitzende und jeweils ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen sind Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung berücksichtigt werden.



## II 1b Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV

### 12 § 16 Abs. 1 Nr. 4 Satzung der KZVLB

(1) Die VV hat insbesondere:

4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V).

### § 20 Abs. 8 Satzung der KZVLB

(8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.

### § 7 Abs. 1 und Abs. 15 Satzung der KZBV

(1) Die Vertreterversammlung der KZBV besteht aus 60 Mitgliedern. Die Vorsitzenden des Vorstandes jeder KZV und jeweils ein Stellvertreter sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der KZVen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen (entsprechend § 80 Abs. 1 und 1a SGB V).

(15) Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

- a) Aufstellung und Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- c) die Wahl des Vorstandes und der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
- d) die Überwachung des Vorstandes;
- e) Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, hierzu zählen insbesondere Beschlussfassungen zur Festlegung der Grundzüge der Vertragspolitik der KZBV; im Übrigen zählen hierzu alle Fallgestaltungen, die in ihrer Bedeutung den übrigen Aufgaben gem. Abs. 15 vergleichbar sind;
- f) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Haushaltsplanes;
- h) die Festsetzung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Organen und Ausschüssen der KZBV;
- i) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden;
- k) die Wahl des Haushaltsausschusses;
- l) die Wahl des Kassenprüfungsausschusses;
- m) die Bildung weiterer Ausschüsse;
- n) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Gemeinsamen Bundesausschuss;
- o) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Bewertungsausschuss;
- p) die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwendung des Vermögens;
- q) die Beschlussfassung betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung;
- r) der Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten;
- s) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gem. § 16 Abs. 1 zur Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KZBV
- t) die Zustimmung zu Dienst- oder Werkverträgen gemäß § 79 Abs. 3c SGB V.

## II 2 Ältestenrat

Gesetzliche Grundlage: ---  
Satzungsmäßige Grundlagen: § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung der KZVLB  
Vertragliche Grundlage: ---

13

### Aufgaben:

- Vorbereitung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin  
Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda  
Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt

### Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Björn Claessen, Glienicke  
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Cottbus  
Dipl.Stom. Uwe Korepkat

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
2. Den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern.

#### § 20 Abs. 3 Satzung

- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.

## II 2 Wahlausschuss

|    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| 14 | Gesetzliche Grundlage:     | ---   |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 8 Satzung der KZVLB,<br>§ 4 der Wahlordnung für die Wahl der VV der KZVLB |
|    | Vertragliche Grundlage:    | ---   |

### Aufgaben:

- Leitung und Durchführung der Wahl zur VV der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021

### Wahlausschussmitglieder:

Dr. med. Ingo Frahm, Lindenberg  
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde  
Dr. med. Uwe Sommer, Lübben

### Stellvertretende Mitglieder:

Dipl.-Stom. Detlef Bölke, Hohenleipisch  
Dr. Steffen Tetzeli von Rosador, Beelitz  
Thomas Schwierzy, Strausberg

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 8 Satzung der KZVLB

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:  
7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.

#### § 4 der Wahlordnung

- (1) Die VV wählt drei Mitglieder und drei Stellvertreter für den Wahlausschuss. Diese Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode erfolgen. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig; er hat seinen Sitz bei der KZV Land Brandenburg.  
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  1. die Bestimmung von Ort und dem letzten Tag, bis zu dem das Wählerverzeichnis ausliegt,
  2. die Bestimmung über den letzten Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  3. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis,

## II 2 Wahlausschuss

4. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
  5. die Bestimmung über den letzten Wahltag,
  6. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Land Brandenburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit; ausgenommen im Falle des Abs. 7. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Bei der Zählung der Stimmen (vgl. § 16) sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. § 18) hat jedes Mitglied der KZV Land Brandenburg Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist. Der Wahlausschuss kann im Interesse eines störungsfreien Ablaufs Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen; hierbei soll die Anwesenheit einer Vertretung von jedem Listen- bzw. Einzelwahlvorschlag gewährleistet sein.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse enthält.

## II 2 Beratungsausschuss

|    |                           |  |
|----|---------------------------|--|
| 16 | Gesetzliche Grundlage:    | ---  |
|    | Satzungsmäßige Grundlage: | § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satzung der KZVLB |
|    | Vertragliche Grundlage:   | ---  |

### Aufgaben:

- Beratung des hauptamtlichen Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Zuständigkeitsbereich: Vorstand der KZV Land Brandenburg

Besetzung: fünf bis acht von der VV der KZVLB gewählte Mitglieder

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder:

Dr. Alexander Hoyer, Falkensee  
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee  
Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf  
Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam  
Bettina Suchan, Lauchhammer

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

1. den Beratungsausschuss bestehend aus fünf bis acht Mitglieder,

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschüsse sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

(2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

## II 2 Satzungsausschuss

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage:     | ---  |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | § 20 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satzung der KZVLB |
| Vertragliche Grundlage:    | ---  |

17

### Aufgaben:

- Vorbereitung von Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie Vorbereitung anderer Ordnungen der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 5 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder:

Dr. Jörg Lips (Vorsitzender), Fürstenwalde  
Dr. med. dent. Toralf Best, Frankfurt/Oder  
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee  
Thomas Schwierzy, Strausberg  
Dr. Theresa Heim, Frankfurt/Oder

### Stellvertretende Mitglieder:

Michael Deutrich (stellv. Vorsitzender), Neuruppin  
Dr. Claudia Angladagis, Hennigsdorf  
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde  
Dr. Michael Krenz, Prenzlau  
Dr. Andreas Vocks, Brandenburg

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

3. den Satzungsausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

#### § 20 Abs. 4 Satzung

(4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.



## II 2 Disziplinarausschuss

- 18 Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 5 SGB V  
Satzungsmäßige Grundlagen: § 2 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 7 Satzung sowie Disziplinarordnung der KZVLB  
Vertragliche Grundlage: ---

### Aufgaben:

- Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: Ein Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt  
Vier Vertragszahnärzte als Mitglieder

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vorsitzender: Ernst Jolitz, Vorsitzender, Berlin

Stellv. Vorsitzende: Axel Kapust, stellv. Vorsitzender

### Mitglieder:

Dr. med. Ingo Frahm, Groß Pankow  
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde  
Dr. med. Ute Jödecke, Fürstenwalde  
Dr. Rüdiger Jähnichen, Eberswalde

### Stellvertreter:

Dr. med. dent. Björn Claessen, Glienicke/Nordbahn  
Kristin Falk, Schwedt  
Judith Schmitz-Rehfeldt, Schwedt  
Bettina Suchan, Lauchhammer

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 81 Abs. 5 SGB V

- (5) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu fünfzigtausend Euro betragen. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt.

## II 2 Disziplinausschuss

19

### § 2 Abs. 3 Satzung

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Mitglieder, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.

### § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:  
6. den Disziplinausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und

### § 20 Abs. 7 Satzung

- (7) Der Disziplinausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.

### § 1 Disziplinarordnung

Ein Disziplinarverfahren kann gegen Mitglieder der KZV Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB), angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder von KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz im Sinne von § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, sowie gegen Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV eingeleitet werden, wenn sie ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

### § 2 Abs. 1 Disziplinarordnung

- (1) Die Disziplinargewalt der KZVLB wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz und Recht unterworfenen Disziplinausschuss der KZVLB ausgeübt.

## II 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- 20 Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V  
Satzungsmäßige Grundlagen: § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 sowie § 28 Satzung der KZVLB  
Vertragliche Grundlage: ---

### Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder:

Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Cottbus  
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde  
Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf

### Stellvertreter:

Dr Benno Damm, Bad Liebenwerda  
Dr. Rüdiger Jähnichen, Eberswalde  
Thomas Schwierzy, Strausberg

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V

- (1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über
6. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

#### § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

#### § 20 Abs. 6 Satzung

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes vor.

## II 2 Finanzausschuss

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Gesetzliche Grundlage:     | § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V                            |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 der Satzung der KZVLB |
| Vertragliche Grundlage:    | ---   |

21

### Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über die Festsetzung des Haushaltsplanes durch die Vertreterversammlung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 5 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder:

Dr. med. dent. Björn Claessen, Glienicke/Nordbahn  
Dr. med. Maximilian Schmidt-Breitung, Falkensee  
Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam  
Kathrin Wenske, Brandenburg  
Maria Dishkova, Luckenwalde

### Stellvertreter:

Dr. Ingo Frahm, Groß Pankow  
Dr. Anka Giebler, Fürstenwalde  
Friederike Hacker, Potsdam  
Dr. med. Ute Jödecke, Fürstenwalde  
Bettina Suchan, Lauchhammer

### Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

#### § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V

(1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

5. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

#### § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,

#### § 20 Abs. 5 Satzung

(5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.



## II 2 Widerspruchsstelle

- 22 Gesetzliche Grundlage: § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)  
Satzungsmäßige Grundlagen: § 25 Satzung der KZVLB  
Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle der KZVLB

### Aufgaben:

- Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die von der KZVLB erlassen worden sind, für die nicht nach Gesetz oder Vertrag ein anderer Ausschuss zuständig ist.

### Besetzung:

Hauptamtlicher Vorstand der KZVLB

### Amtszeit:

1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

### Mitglieder:

Dr. Eberhard Steglich, Guben  
Rainer Linke, Potsdam  
Dr. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

## Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG

23

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erlässt den Widerspruchsbescheid

2. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle.

§ 25 Satzung  
Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

## II 3 Landesausschuss

|    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| 24 | Gesetzliche Grundlage:     | § 90 SGB V<br>§§ 99ff SGB V<br>Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die<br>Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung<br>(Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte) |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | ---   |
|    | Vertragliche Grundlage:    | ---   |

### Aufgaben:

- Feststellung von über- und unterversorgten Planungsbereichen der vertragszahnärztlichen Versorgung,
- Entscheidung über Bedarfspläne, wenn KZV und Krankenkassen das Einvernehmen über die von der KZV vorgelegten Bedarfspläne nicht herstellen können,

Zuständigkeitsbereich: alle Planungsbereiche der KZVLB

|            |  |
|------------|--|
| Amtszeit:  | Vier Jahre   |
| Amtsdauer: | 01.01.2017 bis 31.12.2020  |
| Besetzung: | 1 unparteiischer Vorsitzender<br>2 unparteiische Beisitzer<br>9 Vertreter der Zahnärzte und deren<br>Stellvertreter<br>9 Vertreter der Krankenkassen und deren<br>Stellvertreter |

Unparteiischer Vorsitzender: Dr. Volker Gutsmuths

|                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| 1. unparteiischer Beisitzer: | RA Michael Heilmann |
| 2. unparteiischer Beisitzer: | RA Michael Malorny  |

### Vertreter der Zahnärzte:

|                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| Dr. med. dent. Toralf Best     | Frankfurt/Oder     |
| Dr. med. dent. Björn Claessen  | Glienicke/Nordbahn |
| Dr. med. Rüdiger Jähnichen     | Eberswalde         |
| Dr. med. dent. Jörg Lips       | Fürstenwalde       |
| Jan Pohl                       | Potsdam            |
| Dr. med. dent. Ralph Rottstock | Treuenbrietzen     |
| Dipl.-Stom. Frank Schau        | Döbern             |
| Dr. med. Uwe Sommer            | Lübben             |
| Dipl.-Stom. Uwe Korepkat       | Angermünde         |

### Stellvertreter der Zahnärzte:

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Dipl.-Stom. Liane Bresse     | Fahrland    |
| Dr. Iris Bittner             | Schwedt     |
| Dr. Michael-Wolfgang Geuther | Hennigsdorf |
| Dr. Helga Lange              | Potsdam     |
| Dipl.-Stom. Ute Markula      | Cottbus     |
| Kerstin Olesch-Graupner      | Eichwalde   |
| Dr. Uwe Pscheidl             | Wünsdorf    |
| Torsten Reckewerth           | Werder      |
| Dr. Ingrun Schmors           | Potsdam     |

# Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

## § 90 SGB V Landesausschüsse

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden für den Bereich jedes Landes einen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und einen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen. Die Ersatzkassen können diese Aufgabe auf eine im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung von den Ersatzkassen gebildete Arbeitsgemeinschaft oder eine Ersatzkasse übertragen.
- (2) Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, drei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen sowie einem gemeinsamen Vertreter der landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft-Bahn-See. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände sowie die Ersatzkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen berufen. Besteht in dem Bereich eines Landesausschusses ein Landesverband einer bestimmten Kassenart nicht und verringert sich dadurch die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, verringert sich die Zahl der Ärzte entsprechend. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen bestellt.
- (3) Die Mitglieder der Landesausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die Verbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen andererseits tragen die Kosten der Landesausschüsse je zur Hälfte. 4Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen das Nähere für die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Ausschussmitglieder sowie über die Verteilung der Kosten.
- (4) Die Aufgaben der Landesausschüsse bestimmen sich nach diesem Buch. In den Landesausschüssen sowie den erweiterten Landesausschüssen nach § 116b Absatz 3 wirken die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden beratend mit. Das Mitberatungsrecht umfasst auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.
- (5) Die Aufsicht über die Landesausschüsse führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. § 87 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 88 und 89 des Vierten Buches gelten entsprechend.
- (6) Die von den Landesausschüssen getroffenen Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sind den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden vorzulegen. Diese können die Entscheidungen innerhalb von zwei Monaten beanstanden. § 94 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 99 SGB V Bedarfsplan

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Krankenhausplanung sind zu beachten. Soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demografie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, kann von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abgewichen werden. Den zuständigen Landesbehörden und den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der aufgestellte oder angepasste Bedarfsplan ist der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen. Sie kann den Bedarfsplan innerhalb einer Frist von zwei Monaten beanstanden. Der Bedarfsplan ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Kommt das Einvernehmen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nicht zustande, kann jeder der Beteiligten den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen anrufen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Einvernehmen darüber besteht, wie einer Beanstandung des Bedarfsplans abzuhelpen ist.
- (3) Die Landesausschüsse beraten die Bedarfspläne nach Absatz 1 und entscheiden im Falle des Absatzes 2.

## II 3 Landesschiedsamt

|    |                            |            |
|----|----------------------------|------------|
| 26 | Gesetzliche Grundlage:     | § 89 SGB V |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | ---        |
|    | Vertragliche Grundlage:    | ---        |

### Aufgaben:

- Kommt zwischen den Vertragspartnern ein Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung nicht oder nur teilweise zustande, setzt das Landesschiedsamt den Inhalt des Vertrages fest.

**Zuständigkeitsbereich:** KZV Land Brandenburg und Krankenkassen gemeinsam

**Besetzung:** Ein unparteiischer Vorsitzender  
Zwei unparteiische Mitglieder  
Vertreter der Zahnärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl

**Unparteiischer Vorsitzender:** Dr. Michael Malorny

**Unparteiischer stellv. Vorsitzender:** Gerhard Schulte

**Weitere unparteiische Mitglieder:** Franz-Georg Stall, Klaus-Jürgen Szotowski  
**Stellv. weitere unparteiische Mitglieder:** Prof. Dr. Miachel Wessels, Dr. Gernot Steinhilper

**Amtsauer:** vier Jahre  
**Amtszeit:** 01.01.2017 bis 31.12.2020

**Mitglieder:**  
**Vertreter der Zahnärzte**

**1. Vertreter:**  
Rainer Linke, Potsdam

**Stellvertreter**  
1. Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda  
2. Dr. Toralf Best, Frankfurt/Oder

**2. Vertreter:**  
Thomas Schwierzy, Strausberg

**Stellvertreter**  
1. Dr. Matthias Stumpf, Potsdam  
2. Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde

**3. Vertreter**  
Dr. med. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

**Stellvertreter**  
1. Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf  
2. Dr. Björn Claessen, Glienicke / Nordbahn

**4. Vertreter**  
Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

**Stellvertreter**  
1. Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Cottbus  
2. Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt



## Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

27

### § 89 Abs. 1 bis 3 SGB V

- (1) Kommt ein Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Kündigt eine Vertragspartei einen Vertrag, hat sie die Kündigung dem zuständigen Schiedsamt schriftlich mitzuteilen. Kommt bis zum Ablauf eines Vertrages ein neuer Vertrag nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten dessen Inhalt fest. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages bis zur Entscheidung des Schiedsamts vorläufig weiter. Kommt ein Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten durch Schiedsspruch nicht zu Stande und setzt das Schiedsamt auch innerhalb einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmten Frist den Vertragsinhalt nicht fest, setzt die für das Schiedsamt zuständige Aufsichtsbehörde den Vertragsinhalt fest. Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (1a) Kommt ein gesetzlich vorgeschriebener Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande und stellt keine der Vertragsparteien bei dem Schiedsamt den Antrag, eine Einigung herbeizuführen, können die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Ablauf einer von ihnen gesetzten angemessenen Frist oder nach Ablauf einer für das Zustandekommen des Vertrags gesetzlich vorgesehenen Frist das Schiedsamt mit Wirkung für die Vertragsparteien anrufen. Das Schiedsamt setzt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. 4Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden je ein gemeinsames Schiedsamt für die vertragsärztliche und die vertragszahnärztliche Versorgung (Landesschiedsamt). Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Bei der Entscheidung über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, wirken nur Vertreter der betroffenen Kassenarten im Schiedsamt mit. Die in Satz 1 genannten Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen können von Satz 3 abweichende Regelungen vereinbaren.
- (3) Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen einigen. § 213 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gilt für die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen entsprechend. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, stellen die Beteiligten eine gemeinsame Liste auf, die mindestens die Namen für zwei Vorsitzende und je zwei weitere unparteiische Mitglieder sowie deren Stellvertreter enthalten muss. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder oder die Stellvertreter aus der gemeinsam erstellten Liste, entscheidet das Los, wer das Amt des Vorsitzenden, der weiteren unparteiischen Mitglieder und der Stellvertreter auszuüben hat. Die Amtsdauer beträgt in diesem Fall ein Jahr. Die Mitglieder des Schiedsamts führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.



## Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

### § 96 Abs. 1, 2 und 3 SGB V

29

- (1) Zur Beschlussfassung und Entscheidung in Zulassungssachen errichten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) einen Zulassungsausschuss für Ärzte und einen Zulassungsausschuss für Zahnärzte.
- (2) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Geschäfte der Zulassungsausschüsse werden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen geführt. Die Kosten der Zulassungsausschüsse werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, je zur Hälfte von den Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen andererseits getragen.

### § 34 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

Der Zulassungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus je drei Vertretern der Zahnärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl.

### § 37 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

- (1) Über Zulassungen und über die Entziehung von Zulassungen beschließt der Zulassungsausschuss nach mündlicher Verhandlung. In allen anderen Fällen kann der Zulassungsausschuss eine mündliche Verhandlung anberaumen.
- (2) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die an dem Verfahren beteiligten Zahnärzte sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden; die Ladung ist zuzustellen. Es kann auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

## II 3 Berufungsausschuss

|                            |  |
|----------------------------|--|
| 30 Gesetzliche Grundlage:  | § 97 SGB V,<br>§ 35 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte                               |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | §§ 44 - 45 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte<br>§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Satzung der KZVLB |

### Aufgaben:

- Entscheidungen über alle Widersprüche gegen Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Amtszeit: 01.01.2018 bis 31.12.2021

Besetzung: 1 unparteiischer Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt  
3 Vertreter der Zahnärzte  
3 Vertreter der Krankenkassen  
Stellvertreter in der nötigen Anzahl

### Mitglieder:

Unparteiischer Vorsitzender: Dr. jur. Gernot Steinhilper  
Stellv. unparteiischer Vorsitzender: Dr. Michael Malorny

### Vertreter der Zahnärzte:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Dr. Andi Kison    | Kleinmachnow |
| Dr. Andreas Kirst | Potsdam      |
| Dr. Uwe Pscheidl  | Zossen       |

### Stellvertretende Zahnärzte:

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Dr. Toralf Best            | Frankfurt/O. |
| Dipl.-Stom. Jürgen Herbert | Cottbus      |
| Dr. Hannelore Hoppe        | Schwedt      |

## Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

### § 97 Abs. 1-4 SGB V

31

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen errichten für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung einen Berufungsausschuss für Ärzte und einen Berufungsausschuss für Zahnärzte. Sie können nach Bedarf mehrere Berufungsausschüsse für den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einen gemeinsamen Berufungsausschuss für die Bezirke mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen errichten.
- (2) Die Berufungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus Vertretern der Ärzte einerseits und der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen andererseits in gleicher Zahl als Beisitzer. Über den Vorsitzenden sollen sich die Beisitzer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft ihn die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen. § 96 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden. Das Verfahren vor dem Berufungsausschuss gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes).
- (4) Der Berufungsausschuss kann die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung im öffentlichen Interesse anordnen.

### § 44 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses beim Berufungsausschuss einzulegen. Er muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

### § 45 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

- (1) Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nach § 46 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet ist. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.
- (2) Der Widerspruch kann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsausschuss die Zurückweisung einstimmig beschließt.
- (3) Die Vorschriften der §§ 36 bis 43 gelten entsprechend.

## II 3 Beschwerdeausschuss

|    |                            |  |
|----|----------------------------|--|
| 32 | Gesetzliche Grundlage:     | § 106c SGB V<br>Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse nach § 106c des SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVO)   |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | ---  |
|    | Vertragliche Grundlage:    | Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 c SGB V vom 20.05.2014 in Verbindung mit Übergangsregelung vom 02.07.2019 |

### Aufgaben:

- Prüfung und Überwachung der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der Krankenkassen sowie Ersatzkassen nach Widerspruchseinlegung/Beschwerde eines Verfahrensbeteiligten bezüglich der Entscheidung der Prüfungsstelle (Bescheid bzw. Vergleich)

### Zuständigkeitsbereich:

KZV Land Brandenburg und Krankenkassen  
gemeinsam

### Amtszeit:

01. April 2020 bis 31. März 2022

### Besetzung:

1 unabhängiger Vorsitzender  
3 ordentliche Mitglieder der KZVLB  
3 ordentliche Mitglieder der Krankenkassen

Sowie die Verfahrensbegleitung durch die Prüfungsstelle

## II 3 Beschwerdeausschuss - Mitglieder

Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtung Zahnärzte im Land Brandenburg gemäß § 106c SGB V

33

**Amtsperiode:** 01.04.2020 bis 31.03.2022

**Unabhängiger Vorsitzender:** Gerd Schmitt  
**Stellv. Vorsitzender:** Dr. Michael Wisser

Ordentliche Mitglieder seitens der Vertragspartner

| <b>KZV Land Brandenburg</b>  | <b>Verbände der Krankenkassen</b>  |
|--|--|
| 1. Dr. Björn Claessen  | Anke Kroll – AOK Nordost   |
| 2. Dr. Jörg Lips   | Grit Rohloff – vdek LVBB (DAK)   |
| 3. Dr. Ralph Rottstock   | Petra Focke-Mosig BKK-LV Mitte   |
| <b>Stellv. Mitglieder als Pool-Benennung:</b>  | <b>Stellvertretende Mitglieder</b>   |
| Dr. med. Karin Coordes, Oranienburg<br>Dr. Dr. Gerald Gutsche, Frankfurt/O.<br>Dr. Thomas Jähnichen, Schwedt<br>Dr. med. Jörg Klugow, Neuruppin<br>Dr. med. Kirsten Scharmacher, Oranienburg<br>Dr. Kerstin Schneider, Königs Wusterhausen<br>Dr. med. Georg Trojanowski, Crinitz<br>Kathrin Wenske, Brandenburg a. d. Havel<br>Lutz Wiencke, Buckow | Renate Falk-Schnurpfeil - AOK Nordost<br>Sandra Reinicke - AOK Nordost<br>Jens Haftenberger IKK BB<br>Rick Warmbrunn - vdek LVBB Mitte<br>Mathias Weinert - vdek, LVBB Mitte |

## Beratungspool für die Prüfungsstelle

34

Die vertragszahnärztlichen Berater der Prüfungsstelle, die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V zuständig ist (Amtsperiode 01.01.2019 – 31.12.2020), wurden durch die Vertreterversammlung der KZVLB am 08.12.2018 gewählt.

**Amtszeit:** 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

**Als Mitglieder wurden von der Vertreterversammlung gewählt:**

|                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| Dr. Joachim Böhme      | Dr. Uwe Pscheidl        |
| Dr. Karin Coordes      | Dr. Kirsten Scharmacher |
| Dr. Dr. Gerald Gutsche | Dr. Dr. Thomas Schmidt  |
| Marian Hinze           | Jörg Schrickel          |
| Dr. Thomas Jähnichen   | Dr. Dr. Iris Seedorf    |
| Ralf Kimpel            | Dr. Heike Sluyter       |
| Dr. Jörg Klugow        | Dr. Georg Trojanowski   |
| Dr. Ute Krahl          | Dr. Sabine Vogler       |
| Dr. Hendrik Mating     | Lutz Wiencke            |

**Ansprechpartner der Prüfungsstelle insbesondere in BER-, KCH- und SPP-Verfahren**

Dr. Jörg Klugow  
Dr. Ute Krahl  
Dr. Uwe Pscheidl  
Dr. Dr. Thomas Schmidt  
Dr. Heike Sluyter  
VZA Lutz Wiencke

**Fachspezifische Einbindung der weiteren Berater/Sachverständigen in Prüfverfahren je nach Gebietsbezeichnung (KFO, MKG-/Oralchirurgen) bzw. Gutachtertätigkeit**

**KFO:** Dr. Joachim Böhme, Dr. Karin Coordes, VZA Ralf Kimpel, Dr. Kirsten Scharmacher (alle KFO-Gutachter)

**MKG-Chirurgie:** Dr. Christian Groß, Dr. Dr. Gerald Gutsche, Dr. Thomas Jähnichen, Dr. Dr. Iris Seedorf

**Oral-Chirurgie:** Marian Hinze, Dr. Hendrik Mating  
PAR: Dr. Georg Trojanowski, VZA Jörg Schrickel, Dr. S. Vogler (alle PAR-Gutachter)

## B Ehrenamtsträger

III. Vom Vorstand zu benennende Vertreter in Ausschüssen usw.  
sowie sonstige Ehrenamtsträger

35



## III Gutachter Kieferorthopädie

36

|                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                     |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                       |
| Vertragliche Grundlage:    | § 4 BMV-Z, Anlage 4 BMV-Z |

### § 2 Abs. 1 der Anlage 4 BMV-Z

(1) <sup>1</sup>Die Krankenkasse kann den Behandlungsplan vor der kieferorthopädischen Behandlung begutachten lassen. <sup>2</sup>Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. <sup>4</sup>Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. <sup>5</sup>Die Krankenkasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung des Vordruckes 6a der Anlage 14a zum BMV-Z.

#### Aufgaben:

- Beurteilung des Behandlungsplanes nach wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der Richtlinien sowie gem. BMV-Z

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Gutachter:** 14 Zahnärzte

#### Mitglieder:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Dipl.-Stom. Christine Amsel-Klausnitzer | Schwedt             |
| Dr. med. Joachim Böhme                  | Luckenwalde         |
| Dr. med. Karin Coordes                  | Oranienburg         |
| Antje Fügener                           | Hennigsdorf         |
| Dr. med. dent. Göran Glockmann          | Neuruppin           |
| Dr. med. Ingrid Heine                   | Luckau              |
| Dipl.-Stom. Ralf Kimpel                 | Cottbus             |
| Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki          | Schwedt             |
| Dr. med. Beate Lahr-Eigen               | Potsdam             |
| Dr. med. Kirsten Scharmacher            | Oranienburg         |
| Dr. med. Stefan Schütze                 | Potsdam             |
| Dr. med. Birgit Sommer                  | Werder              |
| Dr. med. Uta Sommer                     | Wriezen             |
| Dr. sc. med. Paul Stüber                | Königs Wusterhausen |

## III Obergutachter Kieferorthopädie

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                      |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                        |
| Vertragliche Grundlage:    | § 4 der Anlage 4 zum BMV-Z |

37

### § 4 der Anlage 4 BMV-Z

- (1) <sup>1</sup>Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Behandlungsplan, zum Verlängerungsantrag oder zur Therapieänderung können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZBV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV den Behandlungsplan, den Verlängerungsantrag oder die Therapieänderung, das Gutachten und - wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat - die Entscheidung der Krankenkasse.
- (3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 sinngemäß.
- (4) Der für den zu begutachtenden Fall zuständige Obergutachter wird vom Fachberater der KZBV bestimmt.

### Aufgaben:

- Beurteilung KfO-Behandlungsplan nach Einspruch gegen Erstgutachten

**Zuständigkeitsbereich:** alle Bundesländer

**Obergutachter:** von der KZBV bestellt  
Kein Obergutachter aus dem Land Brandenburg



## III Gutachter PAR-Behandlung

38

|                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                           |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                             |
| Vertragliche Grundlage:    | § 4 BMV-Z<br>Anlage 5 zum BMV-Z |

### § 2 Abs. 1 der Anlage 5 BMV-Z

(1) <sup>1</sup>Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Parodontalstatus begutachten lassen. <sup>2</sup>Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. <sup>4</sup>Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. <sup>5</sup>Sie erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung des Vordrucks 6a der Anlage 14a zum BMV-Z.

### Aufgaben:

- Stellungnahme zum Parodontalstatus nach wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten gemäß den Richtlinien, BMV-Z

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Gutachter:** 37 Zahnärzte

### Mitglieder:

|   |  |
|---|--|
| Dr. med. Claudia Angladagis, Hennigsdorf        | Dipl.-Stom. Heidi Prutean, Strausberg        |
| Dipl.-Stom. Rüdiger Baase MSc, Eisenhüttenstadt | Dipl.-Stom. Norbert Richter, Frankfurt/Oder  |
| Dr. med. dent. André Boiko, Schwedt             | Dr. med. Charlotte Runge, Potsdam            |
| Dr. med. dent. Matthias Burian, Fehrbellin      | Robert Runge, Potsdam                        |
| Dipl.-Stom. Peggy Czyborra, Rathenow            | Alexandra Salditt, Gumtow                    |
| Dr. med. Albrecht Eigenwillig, Brandenburg      | Dr. med. Peter Schedifka, Finsterwalde       |
| Dr. med. dent. Romy Ermler, Potsdam             | Dr. med. dent. Kerstin Schmeißer, Bad Belzig |
| Dr. med. Kerstin Finger, Templin                | Dipl.-Stom. Jörg Schrickel, Cottbus          |
| Dr. med. Michael W. Geuther, Hennigsdorf        | Dr. med. Frank Schwerin, Brandenburg         |
| Dr. med. Jürgen Hartwich, Guben                 | Dipl.-Stom. Frank Sengebusch, Wittstock      |
| Dipl.-Stom. Dirk Heuer, Templin                 | Dr. med. Christine Stange, Strausberg        |
| Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke, Lübben            | Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow, Beelitz          |
| Dr. med. dent. Andi Kison, Kleinmachnow         | Dr. med. Georg Trojanowski, Crinitz          |
| Dr. med. Dietmar Lode, Ortrand                  | Dr. med. Sabine Vogler, Kyritz               |
| Dr. med. Gabriele Manjowk, Jüterbog             | Dr. med. dent. Jörg Werner, Blankenfelde     |
| Karsten Meier, Oranienburg                      | Dipl.-Stom. Jürgen Wirth, Cottbus            |
| Dr. med. dent. Coralie Narr, Falkensee          | Katja Witte, Angermünde                      |
| Kerstin Olesch-Graupner, Eichwalde              | Dipl.-Stom. Heidi Wulff, Pritzwalk           |
| Dr. med. Martin Pincus, Bernau                  |  |



## III Obergutachter PAR-Behandlung

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                      |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                        |
| Vertragliche Grundlage:    | § 4 der Anlage 5 zum BMV-Z |

39

### § 4 der Anlage 5 zum BMV-Z

- (1) <sup>1</sup>Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Parodontalstatus oder zur Therapieergänzung können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZBV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV beide Blätter des Parodontalstatus bzw. die Unterlagen der Therapieergänzung, das Gutachten und – wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat – die Entscheidung der Krankenkasse.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 entsprechend.

### Aufgaben:

- Beurteilung PAR-Status nach Einspruch gegen Erstgutachter

Zuständigkeitsbereich: alle Bundesländer

Obergutachter: 2 Zahnärzte von der KZBV bestellt

Mitglieder: Dr. med. Charlotte Runge, Potsdam  
Dipl.-Stom. Jörg Schrickel, Cottbus



## III Gutachter Prothetik

40

|                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                           |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                             |
| Vertragliche Grundlage:    | § 4 BMV-Z<br>Anlage 6 zum BMV-Z |

### § 2 Abs. 1 der Anlage 6 BMV-Z

(1) <sup>1</sup>Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Heil- und Kostenplan in Bezug auf den Befund, die Versorgungsnotwendigkeit und die geplante Versorgung begutachten lassen, auch wenn Leistungen der gleich- oder andersartigen Versorgung geplant sind. <sup>2</sup>Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. <sup>4</sup>Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. <sup>5</sup>Die Krankenkasse übersendet den Heil- und Kostenplan unverzüglich einem nach § 4 Abs. 3 BMV-Z bestellten Gutachter und setzt den Zahnarzt hiervon in Kenntnis. <sup>6</sup>Die Krankenkasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung des Vordrucks 6a der Anlage 14a zum BMV-Z oder individuell nach dem Vorbild dieses Vordrucks

### Aufgaben:

- Überprüfung des Befundes, der Versorgungsnotwendigkeit und der med. Indikation bei geplanter ZE-Versorgung
- Überprüfung auf Planungs- oder Ausführungsmängel bei ausgeführten prothetischen Versorgungen+

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Gutachter:** 70 Zahnärzte

|   |   |
|---|---|
| Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin          | Dr. med. dent. Andreas Kirst, Potsdam       |
| Dipl.-Stom. Olaf Alpen, Oranienburg         | Dr. med. dent. Andi Kison, Kleinmachnow     |
| Dipl.-Stom. Marion Arndt, Rathenow          | Dr. med. dent. Jörg Klugow, Neuruppin       |
| Dr. med. dent. André Boiko, Schwedt         | Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde        |
| Dipl.-Stom. Mario Brünig, Fürstenwalde      | Dr. med. Ute Krahl, Forst                   |
| Dr. med. dent. Martin Deichsel, Brandenburg | Dr. med. Heike Krüger, Wittenberge          |
| Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich, Lindow   | Dipl.-Stom. Torsten Kubin, Eberswalde       |
| Dr. med. dent. Romy Ermler, Potsdam         | Dipl.-Stom. Olaf Kühn, Ludwigsfelde         |
| Dr. med. Kerstin Finger, Templin            | Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne, Niedergörsdorf |
| Dr. med. Ingo Frahm, Groß Pankow            | Christian Lode, Ortrand                     |
| Dipl.-Stom. Roswitha Gerbeth, Großwudicke   | Dr. med. Dietmar Lode, Ortrand              |
| Dipl.-Stom. Dirk Gibbels, Falkensee         | Dr. med. Frank Lorsch, Frankfurt            |
| Dr. med. Rainer Hauschild, Brandenburg      | Dr. med. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf   |
| Dr. med. Hannelore Hoppe, Schwedt           | Dr. med. Gabriele Manjowk, Jüterbog         |
| Dr. med. Andreas Jäntsich, Frankfurt        | Dr. med. Konrad Möbius, Falkensee           |
| Dipl.-Stom. Lutz Kaiser, Großräschen        | Dipl.-Stom. Julian Müller, Finsterwalde     |
| Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke, Lübben        | Dr. med. dent. Benjamin Mutze, Schöneiche   |

## III Gutachter Prothetik - Mitglieder

Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz, Prenzlau  
Dipl.-Stom. Erlo Neumann, Templin  
Dr. med. Martin Pincus, Bernau  
Dr. med. Uwe Pscheidl, Zossen OT Wünsdorf  
Dr. med. dent. Ulf Reckwerth MSc, Potsdam  
Dr. med. Harald Renner, Cottbus  
Dr. med. dent. Matthias Richter, Neuruppin  
Dr. med. Martina Rieck, Frankfurt/Oder  
Dipl.-Stom. Carsten Rothe, Beeskow  
Dr. med. Ulfilas Rührtz, Cottbus  
Dr. med. Wolfram Sadowski, Gransee  
Alexandra Salditt, Gumtow  
Dr. med. dent. Kerstin Schäfer, Michendorf  
Dipl.-Stom. Renate Schaub, Zeuthen  
Reinhard Schindler, Fürstenwalde  
Dr. med. dent. Steffen Schmeißer, Bad Belzig  
Dipl.-Stom. Axel Schmidt, Luckenwalde  
Dr. med. Kerstin Schneider, Königs Wusterhausen  
Dipl.-Stom. Axel Schulze, Pätz  
Dipl.-Stom. Frank Sengebusch, Wittstock  
Dr. med. Andreas Stabenau, Lübben  
Carmen Stahlberg, Oranienburg  
Dr. med. Christine Stange, Strausberg  
Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow, Beelitz  
Dr. med. dent. Matthias Stumpf MSc, Potsdam  
Bettina Suchan, Lauchhammer  
Dr. med. Bernd Szmelcynski, Ziesar  
Dipl. Med. Ulrich Teitzel, Tröbitz  
Dr. med. Eike Treuner, Cottbus  
Dr. med. Wilfried Uhlich, Brandenburg  
Dr. med. Sabine Vogler, Kyritz  
Ralf Weber, Ludwigsfelde  
Matthias Weichelt, Ruhland  
Dr. med. Silvia Werchan, Forst  
Dipl.-Stom. Marianne Westphal, Strausberg  
Lutz Wiencke, Buckow

## III Obergutachter Prothetik

42

|                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                           |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                             |
| Vertragliche Grundlage:    | §§ 5, 5a, 6a der Anlage 6 BMV-Z |

### § 5a der Anlage 6 BMV-Z

<sup>1</sup>Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan sowie zu vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist ausreichend zu begründen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

### Aufgaben:

- Begutachtung nach Widerspruch gegen Planungs- oder Mängelgutachten

**Zuständigkeitsbereich:** z.Zt. nur Ersatzkassen Land Brandenburg

**Gutachter:** 5 Zahnärzte

### Mitglieder:

Dr. med. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich, Lindow

Dr. med. dent. Ulf Reckwerth, Potsdam

Dr. Ulfilas Rührtz, Cottbus

Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam

## III Gutachter - Implantologie

43

|                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                           |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                             |
| Vertragliche Grundlage:    | Anlage 7 zum BMV-Z<br>§ 4 BMV-Z |

### Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 7 BMV-Z

2. Die Krankenkasse muss Behandlungspläne für implantologische Leistungen einschließlich der prothetischen Versorgung zur Abklärung ihrer Leistungspflicht begutachten lassen, wenn eine Ausnahmeindikation nach Abschnitt B Ziffer VII der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) in Betracht kommt. Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die Behandlung übernimmt. Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit.

Die Krankenkasse erteilt einem nach § 4 Abs. 3 BMV-Z bestellten Gutachter einen schriftlichen Auftrag. Die Krankenkasse sendet die Behandlungs- und Kostenplanung des ertragszahnarztes an den Gutachter.

Die Krankenkasse unterrichtet den Vertragszahnarzt über den Begutachtungsauftrag durch Übersendung des Vordruckes „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ gemäß Vordruck 7 Anlage 14a zum BMV-Z in zweifacher Ausfertigung.

### Aufgaben:

- Überprüfung der Stellungnahme zur implantologischen und prothetischen Planung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Überprüfung, ob Ausnahmeindikation vorliegt

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Gutachter:** 4 Zahnärzte (von der KZBV bestellt)

### Mitglieder:

Dr. med. dent. Uwe Deutrich MSC, Zühlsdorf

Dipl.-Stom. Michael Juhl MSc, Ludwigsfelde

Claudius Just, Cottbus

Dr. med. Frank Wertmann MSc, Potsdam



## III Obergutachter - Implantologie

|    |                            |                                    |
|----|----------------------------|------------------------------------|
| 44 | Gesetzliche Grundlage:     | SGB V                              |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | ---                                |
|    | Vertragliche Grundlage:    | Abschnitt B der Anlage 7 zum BMV-Z |

### Abschnitt B der Anlage 7 BMV-Z

1. Der Vertragszahnarzt oder die Krankenkasse können ein Obergutachten bei der KZBV beantragen.
2. Abschnitt A gilt entsprechend für das Obergutacherverfahren.
3. Die Kosten des Obergutachtens trägt grundsätzlich der Antragsteller.

### Aufgaben:

- Beurteilung des Behandlungsfalles nach Einspruch gegen Erstgutachten

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Gutachter:** 1 Zahnarzt (von der KZBV bestellt)

**Mitglied:** Dr. med. Dr. med. dent. Tobias Ulbricht,  
Brandenburg

## III Fachberater für neu bestellte Gutachter

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | SGB V            |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---              |
| Vertragliche Grundlage:    | § 4 Abs. 5 BMV-Z |

45

### § 4 Abs. 5 BMV-Z

(5) <sup>1</sup>Die Gutachter sollen über eine zum Beststellungszeitpunkt mindestens seit vier Jahren ununterbrochen bestehende vertragszahnärztliche Zulassung verfügen. <sup>2</sup>Sie sollen in dem Leistungsbereich, für den sie bestellt werden, über eine ausreichende Erfahrung verfügen und eine angemessene Anzahl an Behandlungsfällen vorweisen können. <sup>3</sup>Gutachter und Obergutachter für Kieferorthopädie sollen die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen. <sup>4</sup>Die Gutachter sind verpflichtet, an den Gutachter- bzw. Obergutachtertägungen der sie bestellenden KZV/KZBV teilzunehmen und gegenüber dieser jährlich die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen in dem jeweiligen Leistungsbereich nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Gutachter haben bei der Bestellung zu versichern, dass sie ihre Tätigkeit fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben werden. <sup>6</sup>Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gutachter werden die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorgelegt.

### Aufgaben:

Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gutachter werden die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorgelegt.

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Fachberater:** 5 Zahnärzte

Dr. med. Karin Coordes, Oranienburg  
Dr. med. Charlotte Runge, Potsdam  
Dr. med. Norbert Jahn, Potsdam  
Dr. med. Erwin Deichsel, Brandenburg  
Dr. med. Dr. med. dent. Uta Wenzel-Zeibig, Potsdam



## III Prothetik-Einigungsverfahren Krankenkassen (Primärkassen)

46

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage:     | § 82 Abs. 1 SGB V<br>§ 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge  |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---  |
| Vertragliche Grundlage:    | §§ 5, 5b, 6b der Anlage 6 zum BMV-Z<br>Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im<br>Land Brandenburg |

### § 83 Satz 1 bis 3 SGB V

Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit den für ihren Bezirk zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung der Mitglieder mit Wohnort in ihrem Bezirk einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen; die Landesverbände der Krankenkassen schließen die Gesamtverträge mit Wirkung für die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart. Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt Satz 1 entsprechend, soweit die ärztliche Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung sichergestellt wird. § 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5b der Anlage 6 BMV-Z

#### Prothetik-Einigungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan (Planungsgutachten) sowie zu ausgeführten prothetischen Leistungen bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln (Mängelgutachten) können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters Einspruch vor dem Prothetik-Einigungsausschuss einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prothetik-Einigungsausschuss entscheidet durch Beschluss in der Sache über Einsprüche des Vertragszahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses kann die Beschwerdeinstanz angerufen werden.
- (3) Das Nähere zum Prothetik-Einigungsausschuss regeln die Gesamtvertragspartner.

#### Aufgaben:

- Geltendmachung von Mängelansprüchen bei prothetischen Leistungen durch die Krankenkasse
- Einigungsversuch bei Einsprüchen des Zahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters

#### 1. Prothetikeinigungsgespräch

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Besetzung:** 1 Vertreter Vertragszahnärzte (Schlichter)  
1 Vertreter der Krankenkassen



**Vertragszahnärzte (Schlichter):**

Dr. Ulf Reckewerth, Potsdam  
Dr. Matthias Stumpf, Potsdam

**Krankenkassenvertreter:**

Ein Vertreter der jeweils zuständigen  
Krankenkasse

### III Prothetik-Einigungsausschuss Krankenkassen (Primärkassen)

47

Gesetzliche Grundlage: § 82 Abs. 1 SGB V  
§ 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge

Satzungsmäßige Grundlagen: ---  
Vertragliche Grundlage: §§ 5, 5b, 6b der Anlage 6 zum BMV-Z  
Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im  
Land Brandenburg

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Besetzung: 1 Vertreter der KZVLB (Vertragszahnarzt)  
1 Vertreter der Krankenkasse

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vertragszahnärzte: Dr. Ralph Rottstock (Mitglied), Treuenbrietzen

Stellvertreter: Dr. Frank Wertmann, Potsdam

Krankenkassenvertreter: Ein Vertreter der Krankenkasse



### III Prothetik-Beschwerdeausschuss Krankenkassen (Primärkassen)

48

Gesetzliche Grundlage: § 82 Abs. 1 SGB V  
§ 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge

Satzungsmäßige Grundlagen: ---  
Vertragliche Grundlage: §§ 5, 5b, 6b der Anlage 6 zum BMV-Z  
Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im  
Land Brandenburg

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Besetzung:** 2 Vertreter der KZVLB (Vertragszahnärzte)  
2 Vertreter der Krankenkasse

**Amtszeit:** 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

**Vertragszahnärzte:** Dr. Kerstin Schneider  
Dr. Matthias Stumpf

**Stellvertreter:** Dr. Sabine Vogler  
Dr. Uwe Sommer

**Krankenkassenvertreter:** Zwei Vertreter der Krankenkassen

## III Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes

Gesetzliche Grundlage: ---  
Satzungsmäßige Grundlagen: § 22 der Satzung KZVLB  
Vertragliche Grundlage: ---

49

### § 22 Abs. 3 Satzung KZVLB

#### Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

(3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

...

- f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
- g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 19 bis zur nächsten turnusmäßigen VV

#### Aufgaben:

- Erarbeitung des Zahnärzteblattes Land Brandenburg
- Redaktionelle Überwachung

**Zuständigkeitsbereich:** Land Brandenburg

**Mitglieder:** 2 Zahnärzte  
1 Mitglied des Vorstandes

#### Mitglieder:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin  
Dr. med. Romy Ermler, Potsdam

Dr. med. Eberhard Steglich, Potsdam (v.i.S.d.P.)



### III Ehrenamtliche Richter Bundessozialgericht

50

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | §§ 45 bis 47 SGG |
|                            | §§ 45 bis 47, 1  |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---              |
| Vertragliche Grundlage:    | ---              |

#### § 45 SGG

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.
- (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

#### § 46 Abs. 2 SGG

- (2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

#### § 47 SGG

Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

#### Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Bundessozialgerichts.

#### Zuständigkeitsbereich:

Das BSG entscheidet über Sprungsrevisionen gegen Urteile des Sozialgerichts, Revisionen gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts. Es ist erst- und letztinstanzlich zuständig für Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Sozialversicherung und anderen Sozialgerichtsbarkeiten.

### III Ehrenamtliche Richter Bundessozialgericht

Besetzung der Senate beim  
Bundessozialgericht:

1 Berufsrichter als Vorsitzender,  
2 weitere Berufsrichter und  
2 ehrenamtliche Richter

51

Amtszeit:

5 Jahre

Amtsdauer:

01.06.2020 bis 31.05.2025

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Brandenburger Zahnärzte:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

### III Ehrenamtliche Richter Landessozialgericht

52

Gesetzliche Grundlage: §§ 28-35, § 33 SGG  
Satzungsmäßige Grundlagen: ---  
Vertragliche Grundlage: ---

#### § 33 SGG

##### Besetzung der Senate

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2-5 gilt entsprechend.

#### § 12 Abs. 1 Satz 2 SGG

Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

#### § 12 Abs. 3 SGG

In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

#### Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Landessozialgerichtes. Das Landessozialgericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Sozialgerichts und über Beschwerden gegen andere Entscheidungen des Sozialgerichts.

#### Zuständigkeitsbereich:

Das Landessozialgericht entscheidet in zweiter Instanz über die Berufung gegen Urteile und Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte im Land Brandenburg

#### Besetzung der Senate beim Landessozialgerichts:

1 Berufsrichter als Vorsitzender  
2 weitere Berufsrichter  
2 ehrenamtliche Richter

#### Amtszeit:

5 Jahre

#### Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Zahnärzte:

Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda  
Dr. Helga Schemel, Brück  
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde



### III Ehrenamtliche Richter Sozialgericht

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Gesetzliche Grundlage:     | §§ 12-23 SGG |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---          |
| Vertragliche Grundlage:    | ---          |

53

#### § 12 Abs. 1 und 3 SGG

##### Besetzung der Kammern

- (1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.
- (3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

##### Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Sozialgerichtes. Das Sozialgericht entscheidet über alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts.

##### Zuständigkeitsbereich:

Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts  
Potsdam:  
Streitigkeiten gegen oder von der KZVLB,  
so dass Kassenzahnarztsachen  
ausschließlich vor dem Sozialgericht  
Potsdam verhandelt werden.

##### Besetzung der Kammern beim Sozialgericht:

1 Berufsrichter als Vorsitzender,  
2 ehrenamtliche Beisitzer

##### Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Zahnärzte:

Dr. Ralph Rottstock, Treuenbrietzen  
Dr. Toralf Best, Frankfurt  
Dr. Rüdiger Jähnichen, Eberswalde  
Irene Steffen, Schwedt  
Dr. Sabine Vogler, Kyritz



## III Bezirksstellenvorstände

54

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage:     | ---  |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | § 2 Abs. 4 Satzung<br>Beschluss der VV vom 07.12.1991 über die Errichtung von Bezirksstellen |
| Vertragliche Grundlage:    | ---  |

### § 2 Abs. 4 Satzung

(4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung.

### Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen

- Pflege und Regelung der Beziehungen untereinander (persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern der Bezirksstelle, Vertretung der Bezirksstelle bei Gratulationen, Ehrungen, Jubiläen und Trauerfällen, Hilfestellung bei kollegialen Schlichtungsgesprächen),
- Erörterung aller beruflichen Fragen mit der Kollegenschaft bzw. Weiterleitung an die Körperschaften,
- Weitergabe von Informationen, die die Bezirksstellenvorstände von der Landeszahnärtekammer Brandenburg und der KZVLB erhalten (auf Bezirksstellenversammlungen oder durch Rundschreiben),
- Vorbereitung und Durchführungen von Bezirksstellenversammlungen,
- Auskünfte in Niederlassungs- und Assistentenfragen gegenüber Körperschaften,
- Notfalldienst: Organisation durch den Notdienstbeauftragten, Erstellung der Einsatzlisten, Stellungnahme zu Befreiungsaufträgen,
- Hilfestellung bei der kollegialen Absprache in Vertretungsfragen,
- Überwachung berufsrechtlicher Vorschriften (Praxisschilder, Veröffentlichung der Praxis- und Privat-Telefonnummer Zeitungsanzeigen),
- Kontaktpflege mit der örtlichen Presse (Veröffentlichungen),
- Hilfestellung bei der Durchführung dezentraler Fortbildungsveranstaltungen,
- Beratung junger Kollegen, insbesondere bei Niederlassungen,
- Hilfestellung bei der Schlichtung kollegialer Auseinandersetzungen,
- Errichtung eines Stammtisches (fördert oftmals die kollegiale Zusammenarbeit und die Erörterung aktueller Probleme in der Bezirksstelle),- Berichte aus der Bezirksstelle für das Zahnärzteblatt Land Brandenburg verfassen oder anregen,
- Kontaktpflege mit Berufsschulen und Fachlehrern,
- Kontaktpflege mit dem zuständigen Gesundheitsamt und den AIDS-Hilfe-Stellen.

**Zuständigkeitsbereich:** Bereich der jeweiligen Bezirksstellen in der derzeitigen räumlichen Form auf der Grundlage der alten Kreise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bezirksstellen keine Organe oder Verwaltungsstellen der KZVLB sind.



**Besetzung:**

19 Zahnärzte (Vorsitzende)  
30 Zahnärzte (Stellvertreter/Beisitzer)

## III Bezirksstellenvorstände - Mitglieder

| Bezirksstelle   | Vorsitzende                       | Stellvertreter/Beisitzer   |
|---|-----------------------------------|--|
| <b>Perleberg</b> , Pritzwalk, Wittstock                   | Dr. med. Jörg Olaf Günther        | Dr. Christian Gätke  |
| <b>Gransee</b> , Kyritz, Neuruppin                        | Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich | Dr. med. Peter Brandt  |
| <b>Oranienburg</b>  | Dr.-medic-stom. Olaf Alpen        | Dipl.-Stom. Rainer Nuck  |
| <b>Rathenow</b> , Nauen                                   | Dr. Michaela Teichmann            | Wolfgang Vogel<br>Dipl.-Stom. Holger Arndt<br>Dr. med. Lutz Drews  |
| <b>Brandenburg Stadt u. Land</b> , Bad Belzig             | Dr. med. Albrecht Eigenwillig     | Dr. med. dent. Helga Schemel<br>Dipl.-Stom. Holger Steinhoff   |
| <b>Potsdam</b> Stadt u. Land                              | Dr. med. dent. Romy Ermler        | Dr. med. Christian Groß<br>Dr. med. dent. Thomas Voigt   |
| <b>Luckenwalde</b> , Jüterbog                             | Dr. med. Gabriele Manjowk         | Dr. med. Michael Schindler<br>Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne  |
| <b>Zossen</b> , Königs Wusterhausen                       | Henning Lehmbäcker                | Dipl.-Stom. Sylke Noack  |
| <b>Uckermark</b> , Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt | Kirsten Falk                      | Dr. med. Gabriele Stumpf<br>Dr. med. Kerstin Finger<br>Dr. med. Thilo Bornkessel<br>Dr. med. Sebastian Nauschütz |
| <b>Eberswalde</b> , Bernau                                | Katja Weißenborn                  | Dipl. Stom. Lutz Philipp<br>Dipl. Stom. Torsten Kubin  |
| <b>Bad Freienwalde</b> Strausberg, Seelow                 | Georg Michael Schneider           | Dr. med. Rainer Ehrhrit  |
| <b>Fürstenwalde</b> , Beeskow                             | Manja Gampe                       | Dr. med. Gudron Ast<br>Dr. med. dent. Susan Ebeling-Zimmermann   |
| <b>Frankfurt/Oder</b>                                     | Dr. med. dent. Petra Gutsche      | Dipl.-Stom. Frank Kaschel  |
| <b>Eisenhüttenstadt</b> Stadt und Land                    | Dipl.-Stom. Claudia Stuck         | Dipl.-Stom. Rüdiger Baase  |
| <b>Cottbus Stadt u. Land</b>                              | Dipl.-Stom. Ralf Kimpel           | Dr. med. Ulfilas Rührtz  |
| <b>Guben</b> , Forst                                      | Dipl.-Stom. Uwe Heil              | Dipl.-Stom. Kerstin Krüger   |
| <b>Spremberg</b> , Senftenberg                            | Matthias Weichelt                 | Dipl.-Stom. Kirsten Wolter   |
| <b>Bad Liebenwerda</b> Herzberg, Finsterwalde             | Dr. med. Benno Damm               | Dr. Olaf Meusel<br>Dipl.-Stom. Falk Rühle  |
| <b>Lübben</b> , Luckau, Calau                             | Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke      | Dr. med. Ingrid Heine  |

## III Bereitschaftsdienstbeauftragte

56

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage:     | 75 Abs. 1 und Abs. 1b SGB V                                      |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | ---  |
| Vertragliche Grundlage:    | §§ 1-10 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der LZÄK und KZVLB |

### § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- 1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

### § 75 Abs 1b Satz 1 SGB V

- (1b) Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

### § 4 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der LZÄK und KZVLB

#### Heranziehung zum Bereitschaftsdienst

Die zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Zahnärztinnen und Zahnärzte werden durch einen Beauftragten der Landeszahnärztekammer Brandenburg oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg durch Übersendung der regionalen Bereitschaftsdienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Bereitschaftsdienst nach Maßgabe dieser Bereitschaftsdienstordnung herangezogen. Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils für mindestens zwei Monate. Ist eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert, ist selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies dem zuständigen Bereitschaftsdienstbeauftragten bzw. externen Dienstleister mitzuteilen.

#### Aufgaben:

- Verantwortlich für die Einteilung der Zahnärzte zum Bereitschaftsdienst des jeweiligen Territoriums
- Kontrolle über die Ausübung des Bereitschaftsdienstes

Zuständigkeitsbereich: KZVLB

Notdienstbeauftragte: 41 Vertragszahnärzte



## III Bereitschaftsdienstbeauftragte - Mitglieder

### Mitglieder:

### Bereich

57

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Sebastian Brünig                   | Fürstenwalde/Beeskow                                   |
| Dr. med. Tilo Bornkessel           | Angermünde   |
| Stefanie Hartmann                  | Neuruppin  |
| Christiane Büttner                 | Lübben, Luckau, Calau                                  |
| Dipl.-Stom. Grit Büttner           | Cottbus  |
| Thomas Schwierzy                   | Stausberg  |
| Dr. med. Rainer Ehritt             | Bad Freienwalde  |
| Dr. med. Kerstin Finger            | Templin  |
| Dipl.-Stom. Christiane Fischer     | Gransee  |
| Dipl. Stom. Leonore Flack          | Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Leegebruch u. Umland |
| Dr. med. Christian Gätke           | Perleberg, Wittenberge                                 |
| Steffi Geiseler                    | Frankfurt  |
| Dr. med. dent. Thomas Grabow       | Pritzwalk, Wittstock                                   |
| Robert Rösel                       | Potsdam, Groß Glienicke                                |
| Dr. med. Jörg-Olaf Günther         | Perleberg, Wittenberge                                 |
| Dr. med. Andi Kison                | Potsdam, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow              |
| Dr. med. dent. Andreas Knieknecht  | Kyritz   |
| Christoph Kost                     | Herzberg   |
| Dipl.-Stom. Torsten Kubin          | Eberswalde   |
| Dr. Ingolf von Kuick               | Potsdam/Groß Glienicke für KFO                         |
| Dr. med. dent. Thomas Luckenbach   | Oranienburg, Hohen Neuendorf, Birkenwerder             |
| Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne        | Luckenwalde, Jüterbog                                  |
| Dipl.-Stom. Karl-Eckhard Lüdemann  | Seelow   |
| Dr. med. dent. Olaf Meusel         | Bad Liebenwerda  |
| Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz | Prenzlau   |
| Mathias Reinke                     | Nauen, Falkensee                                       |
| Dr. med. dent. Kerstin Schäfer     | Potsdam Land, Werder, Michendorf, Beelitz              |
| Dr. med. Michael Scharmacher       | Oranienburg Stadt                                      |
| Dipl.-Stom. Thomas Schmiedeck      | Zossen   |
| Dr. med. dent. Steffen Schmeißer   | Belzig   |
| Clemens Reimann                    | Elsterwerda  |
| Dr. med. dent. Thomas Seifert      | KWH  |
| Dr. med. Manfred Seliger           | Finsterwalde   |
| Berit Strathemann                  | Cottbus Land, Spremberg, Forst, Guben                  |
| Dr. med. Gabriela Stumpf           | Schwedt  |
| Dr. med. Wilfried Uhlich           | Brandenburg Stadt u. Land                              |
| Matthias Weichelt                  | Senftenberg, Lauchhammer, Ruhland, Ortrand             |
| Dr. med. dent. Karola Weißlau      | Bernau   |
| Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski      | Senftenberg, Schipkau, Großräschen                     |

## III Gremium Qualitätsprüfung

|    |                            |  |
|----|----------------------------|--|
| 58 | Gesetzliche Grundlage:     | § 135b Abs. 2 SGB V, Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z) |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | Geschäftsordnung des Qualitätsgremiums bei der KZVLB   |
|    | Vertragliche Grundlage:    | --   |

### Auszüge aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen u. vertraglichen Grundlagen

#### § 135b Abs. 2 SGB V

Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben; in Ausnahmefällen sind auch Vollerhebungen zulässig. Der Gemeinsame Bundesausschuss entwickelt in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Absatz 1 und 2 Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach Satz 1; dabei sind die Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 zu berücksichtigen.

#### § 2 Qualitätsprüfung-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Qualitätsgremium

(1) Die KZV richtet unterstützend für die Durchführung von Qualitätsprüfungen ein Qualitätsgremium ein.

(2) Das Qualitätsgremium berät die KZV fachlich hinsichtlich der Bewertung der zur Prüfung eingereichten Behandlungsdokumentationen und gibt eine Bewertung an die KZV ab. Auf Basis dieser Bewertung trifft die KZV ihre Entscheidung und ordnet den Bewertungsergebnissen soweit erforderlich die entsprechenden Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 zu.

(3) Ein Qualitätsgremium setzt sich aus mindestens drei zugelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten aus den jeweiligen KZVen oder ihren Zusammenschlüssen zusammen.

#### Aufgaben:

- Prüfung und Bewertung pseudonymisierter Patienten-/Behandlungsfalles auf Grundlage der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie
- Erstellung einer Gesamtbewertung je geprüfter Praxis

Zuständigkeitsbereich: KZVLB

Amtszeit: 4 Jahre

#### Mitglieder

Dr. Werchan, Silvia  
Dr. Klinkmüller, Doris  
Dr. Gutsche, Petra  
Dr. Schubert, Christian  
Rocksch, Regina  
Rösel, Robert

#### Stellvertretende Mitglieder

Dr. Voigt, Evelin  
Dr. Ermler, Romy  
Dr. Jödecke, Ute  
Dr. Schmiedeknecht, Ulrich  
Dr. Boiko, André  
Neumann, Thomas



## III Qualitätsbeauftragter der KZVLB

|                            |  |    |
|----------------------------|--|----|
| Gesetzliche Grundlage:     | § 75 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 2 Qualitätsförderungs-Richtlinie | 59 |
| Satzungsmäßige Grundlagen: | --   |    |
| Vertragliche Grundlage:    | --   |    |

Auszüge aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen u. vertraglichen Grundlagen

### § 2 Qualitätsförderungs-Richtlinie

#### Qualitätsbeauftragte/r

Ein/e Qualitätsbeauftragte/r kann durch die KZV bestellt werden. Sie/Er berät die KZV in allen Qualitätsfragen.

#### Qualitätsbeauftragter der KZVLB

Dr. Wolfgang Sadowski, Gransee

## III Gremium Auswahlgremium

|    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| 60 | Gesetzliche Grundlage:     | § 106a SGB V  |
|    | Satzungsmäßige Grundlagen: | --  |
|    | Vertragliche Grundlage:    | Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 SGB V vom 20.05.2014 in Verbindung mit der Übergangsregelung zur Prüfvereinbarung vom 02.07.2019 |

### Aufgaben:

- Einleitung von Verfahren nach Auffälligkeitskriterien für Leistungen nach BEMA-Teil 1

**Zuständigkeitsbereich:** KZV Land Brandenburg und Krankenkassen gemeinsam

**Besetzung:** 2 Vertreter der KZV Land Brandenburg  
2 Vertreter der Krankenkassen/-verbände

Sowie die administrative Begleitung durch die KZV Land Brandenburg

### Mitglieder seitens der KZV Land Brandenburg:

1. Dipl.-Med. Thomas Schmidt
2. Dr. med. Ingo Frahm

## IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

**Dipl.-Stom. Sven Albrecht**, Delegierter der VV, Ehrenamtlicher Richter BSG, Vorsitzender der VV, ZE-Gutachter, Delegierter der VV(KZBV), Ältestenrat, Landesschiedsamt, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes

**Dr. medic stom./Med.Inst.Timisoara Olaf Alpen**, ZE-Gutachter, Vorsitzender Bezirksstelle

**Dr. med. dent. Alexander Alter**, Delegierter der VV

**Dipl.-Stom. Christine Amsel-Klausnitzer**, KFO-Gutachter

**Dr. med. Claudia Angladagis**, PAR-Gutachter, Stellv. Satzungsausschuss

**Dipl.-Stom. Marion Arndt**, ZE-Gutachter

**Dipl.-Stom. Holger Arndt**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

**Dr. med. Gudron Ast**, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle

**Dipl.-Stom. Rüdiger Baase MSc**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, PAR-Gutachter

**Dr. med. dent. Toralf Best**, Stellv. Berufungsausschuss, Delegierter der VV, Satzungsausschuss, Landesausschuss, Stellv. Landesschiedsamt, Ehrenamtlicher Richter SG

**Dr. med. Iris Bittner**, Stellv. Landesausschuss

**Dr. med. Joachim Böhme**, KFO-Gutachtergremium, KFO-Gutachter

**Dr. med. dent. André Boiko**, ZE-Gutachter, PAR-Gutachter

**Dipl.-Stom. Detlef Bölke**, Stellv. Wahlausschuss

**Dr. med. Tilo Bornkessel**, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

**Dr. med. Peter Brandt**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

**Dipl.-Stom. Liane Bresse**, Stellv. Landesausschuss

**Dipl.-Stom. Mario Brünig**, ZE-Gutachter

**Sebastian Brünig**, Notdienstbeauftragter

**Dr. med. Gerhard Bundschuh**, Ehrenvorsitzender Vorstand KZVLB

**Dr. med. dent. Matthias Burian**, PAR-Gutachter, Patientenberatung

**Dipl.-Stom. Grit Büttner**, Notdienstbeauftragter

**Christiane Büttner MSc**, Notdienstbeauftragter

**Dr. med. dent. Björn Claessen**, Stellv. Landesschiedsamt, Beschwerdeausschuss, Finanzausschuss, Landesausschuss, Delegierter der VV, Stellv. Ältestenrat, Stellv. Disziplinausschuss

**Dr. med. Karin Coordes**, KFO-Gutachter, Stellv. Beschwerdeausschuss, KFO-Gutachtergremium

**Dipl.-Stom. Peggy Czyborra**, PAR-Gutachter

**Dr. med. Benno Damm**, Stellv. Landesschiedsamt, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss, Ältestenrat, Ehrenamtlicher Richter LSG, Delegierter der VV, KFO-Referent, Erster stellv. Vorsitzender der VV, Stellv. Zulassungsausschuss, Vorsitzender Bezirksstelle

**Dr. med. dent. Martin Deichsel**, ZE-Gutachter

**Dr. med. Erwin Deichsel**, Fachberater für neu bestellte Gutachter

**Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich**, Vorsitzender Bezirksstelle, ZE-Obergutachter, ZE-Gutachter

**Michael Deutrich**, Stellv. Satzungsausschuss, Delegierter der VV

**Dr. med. dent. Uwe Deutrich MSc**, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)

**Maria Dishkova**, Finanzausschuss

**Rüdiger Dorka**, Patientenberatung

**Dr. med. Lutz Drews**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

**Dr. med. dent. Susan Ebeling-Zimmermann**, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle

**Dr. med. Rainer Ehrhrit**, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

**Dr. med. Albrecht Eigenwillig**, Vorsitzender Bezirksstelle, PAR-Gutachter

**Dr. med. dent. Romy Ermler**, Zulassungsausschuss, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes, Delegierte der VV, ZE- und PAR- Gutachter, Vorsitzende Bezirksstelle

**Kristin Falk**, Vorsitzende Bezirksstelle, Stellv. Disziplinausschuss

**Dr. med. Kerstin Finger**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, ZE- und PAR-Gutachter, Notdienstbeauftragter



## IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

62

**Dipl.-Stom. Christiane Fischer**, Notdienstbeauftragter  
**Dipl.-Stom. Leonore Flack**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Ingo Frahm**, Delegierter der VV, Stellv. Finanzausschuss, Wahlausschuss, Disziplinarausschuss, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Carmen Fuchs**, Patientenberatung  
**Antje Fügner**, KFO-Gutachter  
**Manja Gampe**, Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Christian Gätke**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter  
**Steffi Geiseler**, Notdienstbeauftragter  
**Dipl.-Stom. Roswitha Gerbeth**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Michael-Wolfgang Geuther**, Stellv. Landesausschuss, PAR-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Dirk Gibbels**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Anka Giebler**, Stellv. Finanzausschuss  
**Dr. med. dent. Göran Glockmann**, KFO-Gutachter  
**Dr. med. dent. Thomas Grabow**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Christian Groß**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Jörg-Olaf Günther**, Notdienstbeauftragter, Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. dent. Petra Gutsche**, Vorsitzende Bezirksstelle  
**Dr. med. Dr. med. dent. Gerald Gutsche**, Stellv. Beschwerdeausschuss  
**Dipl.-Stom. Axel Haedicke**, Landesausschuss  
**Stefanie Hartmann**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Jürgen Hartwich**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. Rainer Hauschild**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Uwe Heil**, Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. dent. Theresa Heim**, Sitzungsausschuss  
**Dr. med. Ingrid Heine**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, KFO-Gutachter  
**Friederike Heinitz**, Stellv. Finanzausschuss  
**Dr. med. Ulrike Helming**, Stellv. Zulassungsausschuss  
**Dipl.-Stom. Jürgen Herbert**, Stellv. Landesschiedsamt, Delegierter der VV, Stellv. Berufungsausschuss  
**Dipl.-Stom. Dirk Heuer**, PAR-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Harald Hoellfritsch**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Hannelore Hoppe**, Delegierter der VV, Stellv. Berufungsausschuss, ZE-Gutachter, Zweiter stellv. Vorsitzender der VV, Ältestenrat, Stellv. Landesschiedsamt  
**Dr. med. dent. Alexander Hoyer**, Delegierter der VV, Beratungsausschuss  
**Dr. med. Norbert Jahn**, Fachberater für neu bestellte Gutachter  
**Dr. med. Rüdiger Jähnichen**, Delegierter der VV, Landesausschuss, Disziplinarausschuss, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss, Ehrenamtlicher Richter SG, Stellv. Beschwerdeausschuss  
**Dr. med. Andreas Jäntsich**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Gerhard Jensich**, Patientenberatung  
**Dr. med. dent. Helga Jöchen**, Ehrenamtlicher Richter LSG, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Ute Jödecke**, Ehrenamtlicher Richter LSG, Stellv. Sitzungsausschuss, Disziplinarausschuss, Wahlausschuss, Stellv. Finanzausschuss, Delegierter der VV  
**Dipl.-Stom. Michael Juhl MSc**, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)  
**Claudius Just**, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)  
**Dipl.-Stom. Lutz Kaiser**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke**, ZE-Gutachter, Vorsitzender Bezirksstelle, ZE- und PAR-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Frank Kaschel**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle



## IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

63

**Dipl.-Stom. Ralf Kimpel**, Delegierter der VV, Stellv. Ältestenrat, Rechnungsprüfungsausschuss, KFO-Gutachtergremium, Vorsitzender Bezirksstelle, KFO-Gutachter  
**Dr. med. dent. Andreas Kirst**, ZE-Gutachter, Berufungsausschuss  
**Dr. med. dent. Andi Kison**, Berufungsausschuss, ZE- und PAR – Gutachter, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. dent. Jörg Klugow**, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Andreas Knieknecht**, Notdienstbeauftragter  
**Dipl.-Stom. Uwe Korepkat**, Landesausschuss, Stellv. Ältestenrat, Disziplinausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Delegierter der VV, ZE-Gutachter  
**Christoph Kost**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Ute Krahl**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Michael Krenz**, Stellv. Satzungsausschuss, Delegierter der VV  
**Dr. med. Heike Krüger**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Kerstin Krüger**, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle  
**Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki**, KFO-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Torsten Kubin**, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dipl.-Stom. Olav Kühn**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Ingolf von Kuick**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Beate Lahr-Eigen**, KFO-Gutachter, KFO-Gutachtergremium  
**Dr. med. Helga Lange**, Stellv. Zulassungsausschuss, Stellv. Landesausschuss  
**Henning Lehmbäcker**, Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. dent. Jörg Lips**, Landesausschuss, Stellv. Landesschiedsamt, Beschwerdeausschuss, Vorsitzender Satzungsausschuss, Delegierter der VV  
**Christian Lode**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Dietmar Lode**, ZE- und PAR-Gutachter  
**Dr. med. Frank Lorsch**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Heike Lucht-Geuther**, ZE-Gutachter, Landesschiedsamt, Widerspruchsstelle, Mitglied des Vorstandes, ZE-Obergutachter  
**Dr. med. dent. Thomas Luckenbach**, Notdienstbeauftragter  
**Dipl.-Stom. Karl-Eckhard Lüdemann**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Gabriele Manjowk**, ZE- und PAR-Gutachter, Vorsitzende Bezirksstelle  
**Dipl.-Stom. Ute Markula**, Stellv. Landesausschuss  
**Karsten Meier**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. dent. Olaf Meusel**, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Konrad Möbius**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Julian Müller**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Benjamin Mutze**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Coralie Narr**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Erlo Neumann**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Sylke Noack**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dipl.-Stom. Rainer Nuck**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Kerstin Olesch-Graupner**, Stellv. Landesausschuss, PAR-Gutachter  
**Dr. rer. nat. Marco Pechmann**, Delegierter der VV, Zulassungsausschuss  
**Dipl.-Stom. Lutz Philipp**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Martin Pincus**, ZE- und PAR-Gutachter  
**Jan Pohl**, Landesausschuss



## IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

64

**Dipl.-Stom. Heidi Prutean**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. Uwe Pscheidl**, Berufungsausschuss, Stellv. Landesausschuss, ZE-Gutachter  
**Torsten Reckwerth**, Stellv. Landesausschuss  
**Dr. med. dent. Ulf Reckwerth MSc**, Stellv. Zulassungsausschuss, ZE-Einigungsgespräch, ZE-Obergutachter, ZE-Gutachter, Patientenberatung  
**Clemens Reimann**, Notdienstbeauftragter  
**Mathias Reinke**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Harald Renner**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Matthias Richter**, ZE-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Norbert Richter**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. Martina Rieck**, ZE-Gutachter  
**Robert Rösel**, Notdienstbeauftragter  
**Dipl.-Stom. Carsten Rothe**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Ralph Rottstock**, Beschwerdeausschuss, Prothetikeinigungsausschuss, Landesausschuss, Delegierter der VV, Ehrenamtlicher Richter SG  
**Dipl.-Stom. Falk Rühle**, Beisitzer Bezirksstelle  
**Dr. med. Ulfilas Rührtz**, ZE-Gutachter, ZE-Obergutachter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Charlotte Runge**, PAR-Gutachter, PAR-Obergutachter, Fachberater für neu bestellte Gutachter  
**Robert Runge**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. Wolfram Sadowski**, Beratungsausschuss, Satzungsausschuss, Delegierter der VV, ZE-Gutachter  
**Alexandra Salditt**, ZE- und PAR- Gutachter, PAR-Gutachter  
**Dr. med. dent. Kerstin Schäfer**, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Kirsten Scharmacher**, KFO-Gutachter  
**Dr. med. Michael Scharmacher**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Kirsten Scharmacher**, Stellv. Beschwerdeausschuss  
**Dipl.-Stom. Frank Schau**, Landesausschuss  
**Dipl.-Stom. Renate Schaub**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Peter Schedifka**, PAR-Gutachter  
**Dr. med. Michael Schindler**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Reinhard Schindler**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Steffen Schmeißer**, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. dent. Kerstin Schmeißer**, PAR-Gutachter  
**Dr.med. univ.et scient.med. Dr.med.dent. Thomas Schmidt**, Delegierter der VV  
**Dr. med. Sabine Schmidt**, Patientenberatung  
**Dipl.-Med. Thomas Schmidt**, Stellv. Landesschiedsamt, Rechnungsprüfungsausschuss, Beratungsausschuss, Delegierter der VV  
**Dipl.-Stom. Axel Schmidt**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Maximilian Schmidt-Breitung**, Delegierter der VV, Finanzausschuss  
**Dipl.-Stom. Thomas Schmiedeck**, Notdienstbeauftragter  
**Judith Schmitz-Rehfeld**, Stellv. Disziplinarausschuss  
**Dr. med. dent. Ingrid Schmors**, Stellv. Landesausschuss  
**Dr. med. Kerstin Schneider**, Prothetikbeschwerdeausschuss, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachter  
**Georg M. Schneider**, Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Kerstin Schneider**, Delegierter der VV, Prothetikbeschwerdeausschuss  
**Dipl.-Stom. Jörg Schrickel**, PAR-Gutachter, PAR-Obergutachter  
**Dipl.-Stom. Axel Schulz**, Patientenberatung, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Stefan Schütze**, Stellv. Zulassungsausschuss, KFO-Gutachter



## IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

65

**Dr. med. Frank Schwerin**, PAR-Gutachter  
**Thomas Schwierzy**, Notdienstbeauftragter, Satzungsausschuss, Delegierter der VV, Stellv. Wahlausschuss, Landesschiedsamt, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss  
**Dr. med. Dr. med. dent. Iris Seedorf**, Delegierter der VV  
**Dr. med. dent. Thomas Seifert**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. Manfred Seliger**, Notdienstbeauftragter  
**Dipl.-Stom. Frank Sengebusch**, ZE- und PAR- Gutachter  
**Dr. med. Birgit Sommer**, KFO-Gutachter  
**Dr. med. Uta Sommer**, KFO-Gutachter, Landesausschuss  
**Dr. med. Uwe Sommer**, Wahlausschuss, Stellv. Prothetikbeschwerdeausschuss  
**Dipl.-Stom. Kirsten Spur**, Patientenberatung  
**Dr. med. Andreas Stabenau**, ZE-Gutachter  
**Carmen Stahlberg**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Christine Stange**, ZE- und PAR-Gutachter  
**Irene Steffen**, Ehrenamtlicher Richter SG  
**Dr. med. Eberhard Steglich**, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes, Widerspruchsstelle, Delegierter der VV(KZBV), Vorsitzender des Vorstandes  
**Dipl.-Stom. Holger Steinhoff**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow**, ZE- und PAR-Gutachter  
**Berit Strathemann**, Notdienstbeauftragter  
**Dr. sc. med. Paul Stüber**, KFO-Gutachter  
**Dipl.-Stom. Claudia Stuck**, Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Gabriela Stumpf**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter  
**Dr. med. dent. Matthias Stumpf MSc**, Zulassungsausschuss, ZE-Einigungsgespräch, Stellv. Landesschiedsamt, Finanzausschuss, Beratungsausschuss, Delegierter der VV, Prothetikbeschwerdeausschuss, ZE-Einigungsgespräch, ZE-Obergutachter  
**Bettina Suchan**, ZE-Gutachter, Delegierter der VV, Beratungsausschuss, Stellv. Disziplinarausschuss, Stellv. Finanzausschuss  
**Dr. med. Bernd Szmelczynski**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Michaela Teichmann**, Vorsitzende Bezirksstelle  
**Dipl.-Med. Ulrich Teitzel**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. dent. Steffen Tetzeli von Rosador**, Stellv. Wahlausschuss  
**Dr. med. Eike Treuner**, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Georg Trojanowski**, Stellv. Beschwerdeausschuss, PAR-Gutachter  
**Dr. med. Wilfried Uhlich**, Notdienstbeauftragter, ZE-Gutachter  
**Dr. med. Dr. med. dent. Tobias Ulbricht**, IMPL-Obergutachter (Ausnahmeindikation)  
**Dr. med. dent. Andreas Vocks**, Stellv. Satzungsausschuss  
**Wolfgang Vogel**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dr. med. Sabine Vogler**, Stellv. Prothetikbeschwerdeausschuss, ZE- und PAR-Gutachter  
**Dr. med. Sabine Vogler**, Ehrenamtlicher Richter SG  
**Dr. med. dent. Thomas Voigt**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Dipl.-Stom. Kirsten Wahl**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle  
**Ralf Weber**, ZE-Gutachter  
**Matthias Weichelt**, Vorsitzender Bezirksstelle, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter  
**Katja Weißenborn**, Vorsitzende Bezirksstelle  
**Kathrin Wenske**, Stellv. Beschwerdeausschuss, Delegierter der VV, Finanzausschuss  
**Dr. med. Dr. med. dent. Uta Wenzel-Zeibig**, Fachberaterin für neu bestellte Gutachter



## IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

66

**Dr. med. Silvia Werchan**, ZE-Gutachter

**Dr. med. dent. Jörg Werner**, PAR-Gutachter

**Dr. med. Frank Wertmann MSc**, Stellv. Prothetikeinigungsausschuss, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation),  
Patientenberatung

**Dr. med. dent. Karola Weßlau**, Notdienstbeauftragte

**Dr. med. Dirk Weßlau**, Delegierter der VV

**Dipl.-Stom. Marianne Westphal**, ZE-Gutachter

**Dipl.-Stom. Lutz Wiencke**, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachter

**Dr. med. Matthias Wilke**, Patientenberatung

**Dipl.-Stom. Jürgen Wirth**, PAR-Gutachter

**MSc Katja Witte**, PAR-Gutachter

**Dipl.-Stom. Heidi Wulff**, PAR-Gutachter

**Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski**, Notdienstbeauftragter

**Ralf-Peter Zwirner**, Patientenberatung





